

Habent sua fata libelli. Dieses Buch, dazu angetan, eine tiefere Kenntnis und dadurch eine größere Begeisterung für die Missionen in das katholische Deutschland hineinzutragen, zugleich auch die missionswissenschaftlichen Bestrebungen einen gewaltigen Ruck vorwärts zu bewegen, hat die Ungunst der Zeit gegen sich. Möchten seine begeisterten und begeisternden Ausführungen, die zu dem hehren Friedenswerke der Weltmission aufrufen, doch nicht von dem Kanonendonner und dem Kriegslärm verchlungen werden!

Erzabt Norbertus Weber O. S. B.

Löhr, Dr. theol. et jur. et phil. Joseph, **Beiträge zum Missionsrecht**. Missionsobere, Missionare und Missionsfakultäten. (Börres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft. 29. Heft.) Paderborn, Schöningh. gr. 8°. S. 174. 5,20 M.

In einer Breslauer Habilitationsschrift unterbreitet J. Löhr „die erste zusammenfassende Bearbeitung der wichtigsten Kapitel des Missionsrechtes“ (Vorwort S. V) der Öffentlichkeit. Da die kanonistische Seite der katholischen Missionswissenschaft tatsächlich noch keine zusammenhängende Darstellung gefunden hat, ist es nicht ganz leicht, den Wert der vorliegenden Schrift zu beurteilen. Mit Freuden wird jeder den Versuch begrüßen, das Missions- oder Propagandarecht an der Hand der *Collectanea S. Congr. de Prop. Fide* ed. 1907 zu systematisieren und auch in etwa zu erklären. Löhr bringt den ungemein weitläufigen Stoff in zwei Abteilungen unter: die Missionsobern und die Missionare. Im ersten Teil spricht er von den apostolischen Vikaren, den Stellvertretern derselben und den Apostolischen Präfecten (Kap. I—III), über deren ordentliche und außerordentliche Fakultäten zwei besondere Kapitel (IV. und V. S. 31—57) angefügt werden. Der zweite Teil befaßt sich mit den Missionaren und zwar unter folgenden Gesichtspunkten: die Eigenschaften und Fähigkeiten der Missionare (Kap. VI), die allgemeinen und die besonderen Pflichten der Missionare (Kap. VII) und die Rechtsstellung der Missionare (Kap. VIII). Auch hier werden einige Seiten (133—136) den „Fakultäten der Missionare im besonderen“ (Kap. IX) gewidmet. Über „Unterhalt und Fürsorge für die Missionare“ handelt Kap. X (S. 136—142). Zwei Einzelfragen: „Die Missionare aus dem Ordensstande insbesondere“ (Kap. XI) und „Der einheimische Klerus in den Missionsländern“ (Kap. XII) bilden den Schluß der „überwiegend dogmatisch“ und weniger rechtsgeschichtlich gehaltenen Schrift (vgl. Vorwort S. V). Diese kurze Inhaltsangabe weist in der Tat sehr wichtige Kapitel des katholischen Missionsrechtes auf, aber in der Art und Weise der Löhrschen Behandlung treten sie weniger als solche hervor.

In einer erstmaligen Darstellung des katholischen Missionsrechtes wären zur Charakteristik desselben einige methodische und auch sachliche Vorfragen zu beantworten. Was versteht der Verfasser unter dem vieldeutigen Wort „Mission“? Was ist denn eigentlich „Missionsrecht“? Wodurch unterscheidet es sich vom allgemeinen Kirchenrecht? Wie steht es mit den missionsrechtlichen Quellen und der einschlägigen Literatur? Während über letztere S. V ff. einige flüchtige Andeutungen gemacht, auch die „Quellen und wiederholt zitierte Literatur“ aufgezählt werden, findet sich jedoch bezüglich der grundlegenden Vorfragen im ganzen Buch keine nennenswerte Bemerkung. Daß aber der heute überwiegende Sprachgebrauch, „Mission“ im Sinne von Heidenmission zu verstehen (S. A. Krose, *Katholische Missionsstatistik*, Freiburg 1908, 16 ff. J. Schmidlin, *ZM I* [1911] 11 u. ö.), ganz erheblich von dem kirchenrechtlichen und dem allgemein kirchlich-katholischen Missionsbegriff abweicht, liegt auf der Hand (Näheres hierüber bei Krose a. a. O.). Wenn man von der Mission der Kirche als ihrer allgemeinen Sendung zur sittlich-religiösen Erneuerung des Menschengeschlechtes redet, so kann ein besonderes Missionsrecht in diesem Sinne nicht aufgestellt werden. Wenn man aber als „die katholischen Missionen“ sämtliche Jurisdiktionsgebiete der vor fast 300 Jahren gegründeten Propagandakongregation bezeichnet (vgl. z. B. die statistisch-historischen Berichte: *Missiones catholicae cura S. Congregationis de Propaganda Fide descriptae a. 1907*, Rom 1907), so läßt sich das von der Propaganda für diese ihre Gebiete geschaffene Sonderrecht sehr wohl als Missionsrecht behandeln. Dabei ist aber ein Zweifaches sehr wohl zu beachten: einerseits daß nicht alle der Propaganda unterstellten Länder als Missionsgebiete im Sinne der Heidenmission zu betrachten sind, und daß die Katholiken z. B. im Apostolischen

Bikariat Sachsen nicht einfachhin mit den Heiden und Nichtchristen auf dieselbe sittlich-religiöse Rangstufe gestellt werden. Daß es oft nur äußere Zweckmäßigkeitsgründe gewesen sind, weshalb manche Länder der Propaganda unterstehen, ist bekannt (Hinschius, *QR II* [1878] 352). Dasselbe gilt von den historisch zu betrachtenden Gründen, weshalb die Propaganda lange Zeit die Fakultäten *pro foro externo* auch den deutschen Bischöfen erteilte (vgl. Literatur bei Stuß, *R. R.*² (1914) 351).

Andererseits ist bei der Behandlung des Propagandarechtes, soweit er die Heidenmission betrifft, darauf zu achten, daß dasselben nur Partikularrecht für die der Propaganda unterstellten Gebiete ist. So hat dasselbe für die Heidenmission in Südamerika, die zum Teil nicht der Propaganda untersteht, keine Geltung, wenngleich den Bischöfen und Pfarrern Südamerikas, in deren Jurisdiktionsgebieten sich heidnische Indianer befinden, wegen der Indianermission die öftere Lektüre der Missionsanweisungen des hl. Stuhles und der Propagandainstruktionen sehr empfohlen wird (*Concilium plenum Americae Latinae*. 1899, *Acta et decreta*. Nr. 774 S. 342). Die historisch-kanonistische Bewertung des Propagandarechtes im ganzen und der einzelnen Erlasse im besonderen ist zweifellos das wichtigste Kapitel einer zusammenfassenden missionsrechtlichen Darstellung. Wir hatten gehofft, daß Dr. J. Lühr dieser Kernfrage der missionsrechtlichen Forschung näher getreten wäre. Freilich müßte der völligen Klarheit halber dann auch der schwierige Begriff des *ius commune* erst genau umschrieben werden, denn ein großer Teil des Missionsrechtes steht als Ausnahme zum Regelrecht, so das Fakultätenrecht, die Ernennung der apostolischen Vikare usw. Die Fragestellung für den Missionstheoretiker im Sinne der Heidenmission muß hier lauten: Wie haben die Päpste ihre gemeinrechtliche Dispensations- und Absolutionsvollmacht im Interesse der Glaubensverbreitung unter den Heiden ausgeübt und wie üben sie dieselbe heute noch aus? Was Lühr S. 31 ff. und S. 133 ff. zur „dogmatischen“ Behandlung der Fakultäten beibringt, ist zu dürftig, als daß es eine warme Empfehlung erhalten könnte.

Dankenswert ist aber dennoch die Benützung des bekannten Konings-Putzer'schen Fakultätenkommentars (Ed. 1897) und die Bewertung des *Elenchus Privilegiorum Congregationis Sancti Spiritus et Immaculati Cordis Mariae*. Paris 1900. (Lühr S. 32). Aber auch aus diesem Privilegienbüchlein der Väter vom hl. Geist (Sitz des deutschen Provinzials P. Acker in Knechtsteden, Rhld.) sind die interessantesten Daten mit Stillschweigen übergangen worden: z. B. die Ablassprivilegien, welche die Väter vom hl. Geist im Interesse ihrer Missionen erhielten (*Elenchus* S. 7 Nr. 2 ff.), die ordensrechtliche Exemption dieser Missionsgenossenschaft »ad instar Regularium« (ebd. S. 31, Nr. 44), die besondere Stellung des Generalsuperiors in bezug auf die Alumnen der Genossenschaft und diejenigen des französischen Kolonialseminars in Paris (ebd. S. 46, Nr. 66 ff.), die Stellung deselben Generaloberen als Inhaber der außerordentlichen *Formula S* (*Amplior*) (ebd. S. 81 ff.), die Msgr. M. Le Roy bei seinem Rücktritt als Missionsbischof und beim Antritt der Generalates 1897 erhielt, wie sie vor ihm bereits P. Jg. Schwindenhammer aus derselben Kongregation (1867) erhalten hatte (ebd. S. 60). Wenn Lühr im Besitze dieses wohl verhältnismäßig seltenen Fakultätenformulars, das besonders auf die koloniale Seelsorge und Heidenmission zugeschnitten ist, einen dogmatisch-historischen Kommentar für die mit praktischen Arbeiten überladenen Missionsvorsteher geschrieben hätte, in dem auch die übrigen Fakultätenformulare zum Vergleich heranzuziehen gewesen wären, so würde sein Buch an praktischer Brauchbarkeit viel gewonnen haben. Die Behandlung des missionarischen Fakultäten- und Ordensrechts bietet tatsächlich viel mehr, als Lühr aus ihnen gezogen hat. Wir wollen dabei die glückliche Benützung des Missionsstatuta der Picpusgenossenschaft von 1907 (Lühr S. 145) noch in Anrechnung bringen, halten aber trotzdem die vorliegende Lühr'sche Arbeit auch nach der ordensrechtlichen Seite, die nun einmal vom Missionsrecht nicht zu trennen ist, für keine bedeutende Leistung. Zum Vergleich ziehe man nur die alten oder neuen Kanonisten zu Rate, die für Ordensmissionare schreiben, etwa A. Vermeer'sch, *Praelectiones canonicae. De religionis institutis et personis*, I. Brügge 1907 S. 356 Nr. 529 ff. und die hier zitierten Autoren oder von den altherwürdigen etwa Thomas Sanchez, der im 3. Buch: *De sancto matrimonii sacramento* (zuerst Genua 1602, wir zitieren Ed. Lugdun, 1637) in der *Disputatio XXVI* S. 273 ff. bei einer nur flüchtigen Berührung der missionarischen Ordensfakultäten (*Qualiter possint religiosi in novo Indiarum orbe matrimonio assistere absque parochi licentia et quid possint circa vagos?*) so außer-

ordentlich interessante kolonial- und kirchenrechtliche Perspektiven erdffnet, daB dem praktischen Missionar, der auch heute noch die meisten Schwierigkeiten in der gemiffenschaftlichen Verwaltung der Matrimonialfachen findet, von dem „zusammenfassenden“ Darsteller des Missionskirchenrechts wenigstens ein kleiner Ausblick in die weiten Fernen kirchenrechtlicher Missionsgeschichte gewahrt werden mufte. Der Name „Mergentheim“, den Lühr S. V ohne jede weitere literarische Angabe seinem Buche vorausschickt, dürfte den Missionaren, die nicht die rechtsgeschichtliche Bewegung der Stutzschen Schule verfolgt haben oder die allerneueste Missionsliteratur lesen, groBtenteils noch unbekannt sein, so bedeutend auch seine Leistungen und Verdienste besonders auf dem Boden des Fakultätenrechts sind.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daB die wissenschaftliche Quellen- und Literaturbenutzung bei Lühr doch manches zu wünschen übrig läßt. Zunächst sind die Hauptquellen, die Erlasse der Collectanea, vielfach unmethodisch, ohne genügende Beachtung und Unterscheidung der einzelnen Bestandteile verwendet; namentlich aber sind weitere, auch wichtige und unentbehrliche Quellen und Literaturerzeugnisse fast gar nicht herangezogen. Wir könnten dies noch mit mehreren Einzelheiten belegen, so wenn eine ganz bedeutende Quelle des Missionsrechtes, das neue achtbändige Bullarium der Propaganda (Juris Pontificii usw. Ed. De Martinis, Rom 1888–1909) im Ganzen nur neunmal gebraucht wurde, nämlich der 1. und 3. Bd. des genannten Werkes. Dadurch, daB Lühr sich weiter nicht der Mühe unterzogen hat, seinen Beiträgen auch nur ein ganz bescheidenes alphabetisches Namen- und Sachregister mit auf den Weg zu geben, wird sein Buch kaum groBe Verwendung weder bei den Missionswissenschaftlern noch bei den Missionspraktikern finden. Vor allem ist es letzteren gegenüber eine ziemlich rücksichtslose Zumutung, daB sie sich erst einen kurzen Auszug des Werkes, wenn auch nur in Stichworten herstellen sollen, um daselbe nach Bedürfnis benutzen zu können. Die Praktiker werden sich nach wie vor mit der systematischen alten Ausgabe der Collectanea (1893) oder mit dem noch bessern Realindex der um bedeutende römische Erlasse vermehrten Collectaneaausgabe von 1907 begnügen. Mit letzterem hat auch Lühr gearbeitet, denn wir glauben nicht, daB seine missionsrechtlichen Kenntnisse aus einer zusammenhängenden Lektüre der Propagandadokumente hervorgegangen sind, sonst würden seine Beiträge ein anderes Gesicht erhalten haben. Die Benützung der missionskundlichen Literatur durch Lühr wollen wir keiner Kritik unterziehen; aber die sporadische Verwendung derjenigen Literatur, die vor Herausgabe der *3M* (1911) erschienen ist (vgl. z. B. über missionarische Krankenpflege, Lühr S. 109 Anm. 1), verrät keine besonderen Kenntnisse in dieser Richtung.

Das katholische Missionsrecht ist, wenn man Mission im allgemeinen Sinne der *nominis christiani propagatio* versteht, jene *peculiaris missionum disciplina*, die sich als ein weites, anpassungsfähiges Ausnahmerecht für die Zwecke der Glaubensverbreitung darstellt, andererseits aber umfaßt das Missionsrecht auch die Gesamtheit jener kirchlichen Glaubens- und Rechtsätze, welche die Missionspflicht der Kirche und ihrer Organe und Glieder begründen. Das begründende Missionsrecht ist kein Ausnahmerecht, sondern gehört zum innersten Bestande des katholischen Kirchenrechts. Wir erachten es für eine reizende Aufgabe der modernen Missionswissenschaft, mit den Daten der Missionsgeschichte und Missionskunde ein geschlossenes System der grundlegenden oder prinzipiellen und der praktischen oder angewandten Missionstheorie aufzubauen. Die Rechtsquellen der Propagandakongregation bieten dazu ein verlockendes Material. Aber es muß mit Ruhe bearbeitet werden; denn sonst erhalten wir nur ein lückenhaftes Bild jenes wechselvollen Spieles gegensätzlicher Kräfte, die sich in der Geschichte der katholischen Missionen betätigten und auch heute noch in den geltenden Bestimmungen des Propagandarechtes fortwirken. Hoffentlich werden die Lührschen Beiträge diese Anregung weiter tragen.

P. Braam M. S. C.

Heinisch, Dr. Paul, o. Prof. in Straßburg, **Die Idee der Heidenbeteherung im Alten Testament.** (Bibl. Zeitfragen VIII, Heft 1 u. 2.) Münster i. W. 1916, Ashendorffsche Buchhandlung. 79 S. 80; 1 Mk.

Die Religion des Alten Testaments war der Hauptsache nach auf das „auserwählte“ Volk beschränkt. Die scharfe Abgrenzung gegen die anderen Nationen, die das mosaische Gesetz den Israeliten zur Pflicht machte, war eine historische Daseinsbedingung für die jahwistische Religion. So oft Israel diese Grenzen durch engere